



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-41

Lech, am 7. Juli 2008
ZAHL 101/2008 - 291317 kgr
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

VERORDNUNG

der Gemeinde Lech über Verkehrsbeschränkungen bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf der Straßenanlage der Oberlechstraße (Gemeindestraße)

Gemäß § 44 a Straßenverkehrsverordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995, wird zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Lenker von Kraftwagen, die bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf der Straßenanlage der Oberlechstraße (Gemeindestraße) fahren, müssen auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten montiert haben.

§ 2

Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt, sind von diesen generellen Schneekettengebot je nach Fahrbahnzustand

- a) Allradfahrzeuge mit Winterreifen, jedoch nur in Fahrtrichtung bergwärts oder
- b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Winterreifen,

ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung bzw. Sichtbarmachung des Gebotszeichens „Schneeketten vorgeschrieben bzw. Ende des Schneekettengebotes“ gemäß § 52 Z. 22 und 22 a StVO mit Zusatztafeln „Ausgenommen Allradfahrzeuge mit Winterreifen bergwärts“ bzw. „Ausgenommen Pkw und Kombi mit Winterreifen“ in Kraft.

§ 4

Mit der Anbringung oder Sichtbarmachung dieser Verkehrszeichen werden die Bediensteten des Bauhofes der Gemeinde Lech betraut.

Ort und Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister

Ludwig Muxel